

ePub^{WU} Institutional Repository

Felicia Saramet-Comsa

Einführung in das neue rumänische Rechtssystem

Working Paper

Original Citation:

Saramet-Comsa, Felicia (1998) Einführung in das neue rumänische Rechtssystem. *Arbeitspapiere des Forschungsinstituts für mittel- und osteuropäisches Wirtschaftsrecht*, 58. WU Vienna University of Economics and Business, Vienna.

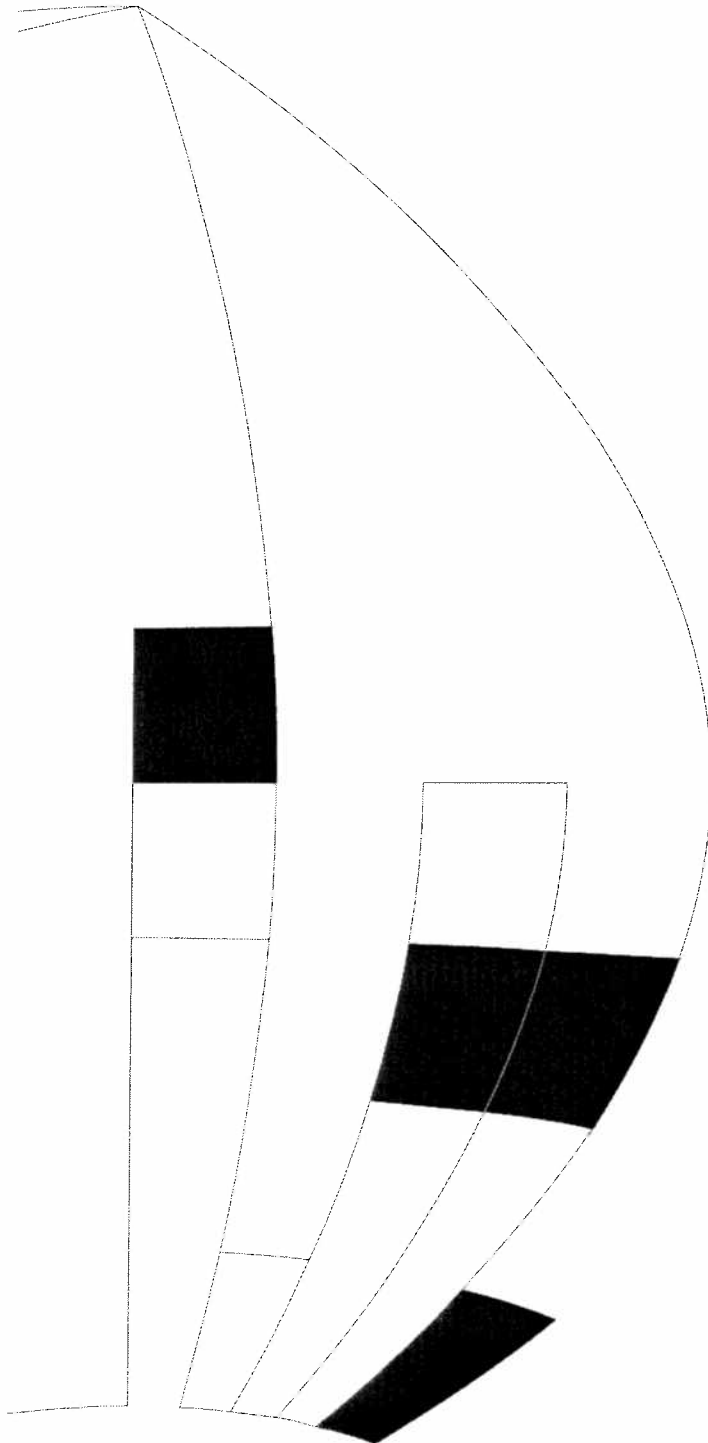
This version is available at: <http://epub.wu.ac.at/3346/>

Available in ePub^{WU}: December 2011

ePub^{WU}, the institutional repository of the WU Vienna University of Economics and Business, is provided by the University Library and the IT-Services. The aim is to enable open access to the scholarly output of the WU.

Einführung in das neue rumänische Rechtssystem

Felicia Saramet-Comsa



Nummer : 58

Stand: 1998

Reihe: Arbeitspapiere
Hrsg: Univ.Prof. Dr. Peter Doralt
Univ. Prof. Dr. Martin Schauer

VORWORT

Die vorliegende Arbeit ist eine allgemeine Darstellung des rumänischen Rechtssystems. Ich bin vor allem auf die Rechtsgebiete eingegangen, die meines Erachtens für die ausländischen Investoren von besonderer Bedeutung sein könnten.

Ich danke herzlichst Herrn *Univ.-Prof. Dr. Martin Schauer* für die kritische Durchsicht des Manuskripts sowie für seine wertvollen Anregungen und Hinweise. Großen Dank gebührt auch Herrn *Mario Thurner* und Frau *Univ.-Ass. Mag. Sabine Schmidt* für die sprachliche und redaktionelle Bearbeitung des Arbeitspapiers.

Felicia Şaramet-Comşa

Felicia Şaramet-Comşa

Mag. jur., wissenschaftliche Mitarbeiterin am
Forschungsinstitut für mittel- und osteuropäisches
Wirtschaftsrecht (FOWI) der Wirt-
schaftsuniversität Wien

INHALTSVERZEICHNIS

VORWORT	III
INHALTSVERZEICHNIS	V
ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	IX
LITERATURVERZEICHNIS	XI
I. EINFÜHRUNG	1
II. DIE RUMÄNISCHE REVOLUTION.....	2
1. Vom Sturz der kommunistischen Diktatur und der neokommunistischen Machtergreifung - Allgemeine Betrachtung des Machtwechsels vom Dezember 1989.....	2
2. Perspektive unter der neuen Regierung vom Dezember 1996.....	3
III. DIE WIRTSCHAFTLICHEN RAHMENBEDINGUNGEN.....	5
VI. DIE RUMÄNISCHE RECHTSREFORM.....	6
1. Allgemeine Bemerkungen zum rumänischen Recht.....	6
2. Die kommunistische Ära (1947 - 1989)	7
3. Die Rechtsreform nach Dezember 1989 - Rechtliche Grundlagen für die Einführung der Marktwirtschaft.....	8
V. DAS RUMÄNISCHE RECHTSSYSTEM – Sachgebiete	10
1. Verfassungsrecht.....	10
2. Zivilrecht.....	11
3. Handelsrecht	13

3.1. Handelsgesellschaftsrecht	16
3.2. Das Insolvenzverfahren	19
3.3. Auslandsinvestitionen	20
3.4. Unternehmensvertretung	22
3.5. Joint-Venture	23
4. Privatisierung	24
5. Bankrecht	26
6. Finanz- und Steuerrecht	27
6.1. Finanzrecht	27
6.2. Einkommensteuer	28
6.3. Gewinnsteuer	29
6.3. Mehrwertsteuer	30
7. Bodengesetze	30
8. Eigentumserwerb von Immobilien durch Ausländer	31

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

AG	Aktiengesellschaft
alin, Alin.	alineat, Alineat (Absatz)
Art.	Articol (Artikel)
bzw, Bzw	beziehungsweise, Beziehungsweise
D	Decret (Verordnung)
D-L	Decretul-Lege (Gesetzesverordnung)
etc	et cetera
f	und der, die folgende
ff	und der die folgenden
FN	Fußnote
G	Gesetz
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
L	Legea (Gesetz)
leg cit	legis citatae (der zitierten Vorschrift)
M. Of.	Monitorul Oficial (Bundesgesetzblatt)
Nr	Nummer
OdU	Ordonantă de Urgenta (Dringlichkeitsverordnung)
Ord	Ordonantă (Verordnung)
SA	Societate pe actiuni (Aktiengesellschaft)
Sog	Sogenannte
SRL	Societate cu raspundere limitata (Gesellschaft mit beschränkter Haftung)
ua	unter anderen
vgl, Vgl	vergleiche, Vergleiche
WGO MfOR	Monatsheft für Osteuropäisches Recht
WiRO	Wirtschaft und Recht in Osteuropa
zB	zum Beispiel

Literaturverzeichnis

- Băcanu*, Noua Lege 64/1995 privind procedura reorganizării și lichidării judiciare, Revista de drept comercial, nr. 1 din 1996 (Das neue Gesetz Nr 64/1995 über das Verfahren der Reorganisation und der gerichtlichen Liquidation, Zeitschrift für Handelsrecht Nr 1 von 1996)
- Beleiu*, Drept civil român. Introducere în dreptul civil român. Subiectele dreptului civil, (Rumänisches Zivilrecht. Einleitung in das rumänische Zivilrecht. Zivilrecht Subjekten)1993
- Boroi*, Drept civil. Teoria generală, (Zivilrecht. Allgemeine Theorie) 1997
- Căpățînă/Leonhard* Das Recht der Handelsgesellschaften von 1990 - Einführung, Jahrbuch für Ostrecht, Band XXXII, 1991
- Cărpenaru*, Definierea comercianților în dreptul comercial român, in Revista Dreptul nr. 6/1992, (Die Rechtsstellung der Kaufleute im rumänischen Handelsrecht, Zeitschrift Jura, Nr 6/1992).
- Cărpenaru*, Drept comercial român (Rumänische Handelsrecht) 1998.
- Ciobanu/Duculescu*, Drept constitutional, (Rumänisches Verfassungsrecht), 1993
- Cosmovici*, Drept civil. Drepturile reale. Obligații. Legislație, (Zivilrecht. Sachenrecht. Obligationen. Vorschriften) 1996
- Eminescu Y/Calmuschi*, Kurzer Überblick über rumänische Gesetzgebung der ersten Monate nach der Revolution, WGO-MfOR 1990
- Georgescu*, Drept comercial român (Rumänisches Handelsrecht) 1994
- Gliga*, Drept financiar public, (Öffentliches Finanzrecht) 1994
- Kaufmann*, Die Verfassung von Rumänien und das Gleichgewicht der Staatsgewalt, ROW 1997
- Leonhardt*, Rückgabe oder Entschädigung in den osteuropäischen Staaten - Rumänien, ROW 1992
- Leonhardt*, Rumänien - Die neue Verfassung von 1991, in: Jahrbuch für Ostrecht, Band XXXIII, 1992,
- Minea*, Constituirea societăților comerciale (Handelsgesellschafts Gründung), 1996
- Pătulea/Turianu*, Curs rezumat de drept al afacerilor (Kurzlehrbuch für Geschäftsrecht) 1994

- Petrescu*, Subiecții de drept comercial (Die Handelsrechtspersonen) 1993
- Petrescu*, Teoria generală a obligațiilor comerciale (Handelsobligationen allgemeine Theorie) 1994
- Pissulla*, Rumänien, Ordnungspolitische Standortbedingungen für Direktinvestitionen in Mittel- und Osteuropa , 1991
- Poenaru*, Drept civil. Raportul juridic. Subiecții. Actele juridice. (Zivilrecht. Das Rechtsgesegeschäft. Die Subjekte.), 1994
- Pop T.*, Drept civil român. Teoria generală (Rumänisches Zivilrecht. Allgemeine Theorie), 1993
- Popescu-Brăila*, Drept civil, (Zivilrecht) 1993
- Stătescu/Bîrsan*, Drept civil. Teoria generală a obligațiilor (Zivilrecht. Allgemeine Theorie von Obligationen) 1997
- aguna/Donoica*, Drept bancar și valutar (Banken- und Devisenrecht), 1994
- Thiel*/Das neue Wettbewerbs- und Kartellrecht in Rumänien, WGO-MfOR 1992
- Turcu*, Operațiuni și contractele bancare (Banktätigkeiten und Bankverträge) 1994
- Turcu/Pop L.*, Contracte comerciale (Handelsverträge) 1997
- Țigăeru/Poenaru*, Controlul financiar (Finanzkontrolle) 1993
- Păun A.C.*, Mutter- und Tochtergesellschaften, Rumänische Handelsrechtszeitschrift Nr 4/1994
- Valachide*, Principii de drept civil (Die Prinzipien des Zivilrechts) 1994
- Pop T.*, Drept civil (Zivilrecht) 1993
- Koppenfels/Stalfort*, Das neue Kartellrecht Rumäniens, WIRO Heft 2/1998
- Zilberstein/Ciobanu*, Drept procesual civil, (Zivilprozeßrecht) 1996
- Ungureanu*, Actele de procedură în procesul civil 1994

I. Einführung

Rumänien ist mit einer Fläche von 238.000 km² das zweitgrößte Land und mit einer Einwohnerzahl von 22,76 Mio (1992) der zweitgrößte Markt Osteuropas.

Mit dem Sturz der kommunistischen Diktatur im Dezember 1989 hat eine umfangreiche wirtschaftliche und politische Reformtätigkeit mit dem Ziel eingesetzt, die rumänische Wirtschaft auf Marktwirtschaft umzustellen und mittels rechtlicher Reformen die gesetzlichen Rahmenbedingungen für die neue politische und wirtschaftliche Lage zu schaffen.

Die neue Verfassung vom 21. November 1991, die am 8. Dezember 1991 in Kraft getreten ist, die Aufhebung der einschränkenden kommunistischen Gesetze sowie die Verabschiedung zahlreicher reformorientierter Gesetze haben die grundsätzlichen Bedingungen für den Übergang von Staatsmonopolen zur Selbstverwaltung und von der Planwirtschaft zur Marktwirtschaft geschaffen: Hierzu zählen die Zulassung privater Firmen, die Liberalisierung des Außenhandels, die Wiedermulassung von Eigentum an Grund und Boden für rumänische natürliche und juristische Personen, die Privatisierung der Landwirtschaft, die Liberalisierung der Preise, die Privatisierung von Staatsbetrieben durch eine Kuponprivatisierung, die Wiedereröffnung von Waren- und Wertpapierbörsen etc. Seit dem Inkrafttreten der neuen Verfassung werden Investitionen – insbesondere Auslandsinvestitionen – besonders gefördert.

Die erste nichtkommunistische Regierung, die im November 1996 gewählt wurde, hat einen neuen und realistischen Impuls zur wirtschaftlichen Reform gegeben. Deshalb schien der Zeitpunkt geeignet für eine kurze Einführung in das rumänische Rechtssystem, insbesondere in das rumänische Wirtschaftsrecht.

II. Die rumänische Revolution

1. Vom Sturz der kommunistischen Diktatur und der neokommunistischen Machtergreifung - Allgemeine Betrachtung des Machtwechsels vom Dezember 1989

Die theatralisch aufbereitete Revolution vom Dezember 1989 hat eine politische Macht geschaffen, die von ehemaligen Kommunisten dominiert wurde. Nach einigen Monaten kristallisierten sich politische Strömungen heraus und nach den ersten freien Wahlen im Mai 1990, die die neokommunistische Regierung bestätigten, wurde damit begonnen, Maßnahmen in Richtung Marktwirtschaft zu ergreifen. Diese Reform verlief langsam, widersprüchlich und nicht überzeugend. Die Gesetze, die die Rahmenbedingungen regeln sollten, erschienen mit viel Verspätung und brachten nur wenig Klarheit für eine Wirtschaft, die nach jahrelanger Diktatur nach marktwirtschaftlichen Grundsätzen neu beginnen sollte. Die Anwendung dieser Gesetze verursachte noch mehr Verwirrung und begünstigte vor allem die Spekulanten.

Die Großbetriebe, die nach kommunistischer Art organisiert und im Staatseigentum geblieben waren, befanden sich in großen Schwierigkeiten, denn die Planwirtschaft brach zusammen. Begriffe wie Management und Rentabilität erhielten eine neue Bedeutung.

Auch die Mentalität der Menschen veränderte sich; denn sie hatten bis dahin nur eine kommunistische Gesellschaftsorganisation kennengelernt. Die Spielregeln wurden andere: Die strenge Kontrolle, die sich über fast alle Lebensbereiche erstreckte, entfiel. Die neue Freiheit wurde auf verschiedene Art und Weise genützt, aber auch ausgenützt, so daß sie vor allem Unsicherheit verursachte. Nach Jahrzehnten kommunistischer Regierung gab es wieder Arbeitslosigkeit¹.

¹ Während der kommunistischen Regierung gab es das Recht und die Verpflichtung gegenüber der Gesellschaft, "nützliche Arbeit zu leisten", und die Gesellschaft hatte die Verpflichtung, jedem

Langsam verlor die neokommunistische Regierung die Kontrolle über die sich verschlechternde wirtschaftlichen Lage, ebenso Stimmen bei allen Neuwahlen. Der entscheidende Machtwechsel fand mit den Präsidenten- und Parlamentswahlen vom 3. November 1996 statt.

2. Perspektive unter der neuen Regierung vom Ende 1996

Das Regierungsprogramm klingt sehr überzeugend und die im vergangenen Jahr angekündigte radikale Reform wurde schon in Angriff genommen. Schwerpunkte der neuen Politik sind: die Umsetzung der "beschleunigten Privatisierung", eine vollständige Preisliberalisierung, die Sicherung der makroökonomischen Stabilität, eine strenge Kontrolle der Geldmenge und die Wiederherstellung der Währungsstabilität, die Förderung des Wettbewerbs, Maßnahmen gegen Monopolbildung, Garantie des Privateigentums, Förderung ausländischer Investoren, Lokalautonomie und Dezentralisierung sowie soziale und politische Anliegen.

Die Gesetze, die seit Dezember 1996 erlassen wurden, haben vor allem in den Bereichen des Handelsrechts, Gesellschaftsrechts, Insolvenzrechts, Bankrechts, der Investitionen², und der Privatisierung umfassende Rahmenbedingungen geschaffen, und haben damit grundsätzliche Änderungen bewirkt. Obwohl sich einzelne Rechtsgebiete noch immer weiterverändern und damit ein gewisser Unsicherheitsfaktor gegeben ist, ist diese Wende durchaus positiv zu bewerten, da sie im großen und ganzen mehr Klarheit und – auf Dauer – Sicherheit für die wirtschaftliche Entwicklung bringt. Internationale Kreditinstitute haben im letzten Jahr Rumänien Kredite in der Höhe von über 1

rumänischen Staatsbürger - wenn möglich seiner Qualifikation und Erfahrung entsprechend - eine Arbeitsstelle zuzuteilen.

² Im Bereich des Investitionen gab es innerhalb von sechs Monate, zwei Gesetzänderungen, von denen jede, die Rahmenbedingungen grundsätzlich geändert haben: die Dringlichkeitsverordnung Nr 31 vom 16. Juni 1997 über die rechtlichen Rahmen ausländischer Investitionen, BGBl Nr 125 vom 19. Juni 1997 und Dringlichkeitsverordnung Nr 92 vom 30. Dezember 1997 zur Förderung von Direktinvestitionen, BGBl 386 vom 30. Dezember 1997.

Milliarde USD gewährt, auch ausländische Investitionen haben wieder eine steigende Tendenz, was insgesamt als positive Reaktion auf die Änderungen betrachtet werden kann.

II. Die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen

Die rumänische Wirtschaft befindet sich seit der Revolution im Dezember 1989 auf dem Wege zur Marktwirtschaft. Ca 40% des Bruttonationalprodukts werden vom Sekundärsektor (Industrie und Bauwirtschaft), 38% vom Handel und 22% von der Landwirtschaft erbracht³.

Gegründet auf Maschinen- und Elektromaschinenbau, Bergbau, Stahlerzeugung, Anlagenbau, Erdöl- und Erdgasförderung, Chemie und Petrochemie, Holz und Möbel, Textilien, Lebensmittelindustrie etc wurde in der rumänischen Industrie vor der Zeit der Revolution eine weitgehende Industrialisierungspolitik betrieben, sodaß es eine - praktisch alle Bereiche - abdeckende Industrie gab. Jedoch verfügen viele Betriebe über enorme Überkapazitäten und sind in großen finanziellen Schwierigkeiten, weil sie äußerst energieintensiv produzieren und Rumänien bezüglich der Energie vom Ausland abhängig ist. Von der weiten Industriepalette sind heute insbesondere noch folgende Branchen erfolgreich tätig: Textilindustrie, Lederindustrie, Holzverarbeitung, aber auch die chemische und petrochemische Industrie, Fahrzeuge und Maschinenbau sowie die Stahlerzeugung und der Anlagenbau.

Die Landwirtschaft bietet Getreide, Kartoffeln und anderes Gemüse, Trauben und anderes Obst, Sonnenblumen, Soja, sowie Vieh, Schafe und Schweinezucht. Die Dienstleistungsbereiche, nämlich Handel, Transport, Fremdenverkehr, Banken und Versicherungen, sind im Aufschwung.

Trotz der ökonomischen und sozialen Erschütterung und der seit der politischen Wende laufenden Umstellungsprozesse in Richtung einer funktionsfähigen und transparenten Marktwirtschaft bietet die rumänische Wirtschaft interessante Kooperationsmöglichkeiten für ausländische Investoren.

³ Vgl dazu Rumänien, Länderblatt, Wirtschaftskammer Österreich vom 25. März 1998 (passim), dem die weiteren Ausführungen folgen.

III. Die rumänische Rechtsreform

1. Allgemeine Bemerkungen zum rumänischen Recht

Das Volk und die Sprache haben ebenso wie das rumänische Recht römische Wurzeln⁴. Nach einer langen Zeit gewohnheitsrechtlicher Übung ("altes" rumänisches Recht) auf dem Gebiet des heutigen Rumäniens wurden Anfang des XV. Jahrhunderts die ersten eigenen Gesetze erlassen und schriftlich festgehalten ("mittelalterliches" rumänisches Recht); sie galten allerdings nur für einige der auf heutigem rumänischem Gebiet gelegenen mittelalterlichen Kleinstaaten, die Ende des XIV. Jahrhunderts zu drei Provinzen - der Walachei, Moldavien und Siebenbürgen - zusammengeschlossen wurden.

Das "moderne" rumänische Recht, das Grundlage für das gegenwärtige Rechtssystem ist, wurde in der zweiten Hälfte des XIX. Jahrhunderts - der Zeit der Rezeption des römischen Rechts - geschaffen. Die wichtigsten Gesetze dieser Zeit sind: der Zivilkodex⁵, der vom französischen Code Civil (Codex Napoleon) von 1804 und von den derzeitigen italienischen und belgischen Zivilkodizes beeinflusst wurde, und der - ebenso vom französischen und preußischen Recht inspirierte - Strafkodex. Die beiden Kodizes sind am 1. Dezember 1865 in Kraft getreten und galten für das sog "Neue" Rumänien, das damals aus der Walachei und Moldavien (inklusive der heutigen Republik Moldavien) bestand. 1887 wurde der Handelskodex⁶ verabschiedet, der unter dem Einfluß des italienischen Handelskodex von 1882 ausgearbeitet worden ist. Während der Monarchie (1887 bis 1947) wurden diese Kodizes immer wieder novelliert, grundsätzliche Änderungen erfolgten aber nicht.

⁴ Vgl. *Valachide*, Principii de drept civil (Die Prinzipien des Zivilrechts) 1994 (passim) *Pop T*, Drept civil (Zivilrecht) 1993, 11 ff.

⁵ Codul civil adoptat în 1864 și intrat în vigoare la 1 decembrie 1865 (Zivilkodex verabschiedet im Jahre 1864; in Kraft getreten am 1. Dezember 1965; in weiterer Folge Zivilkodex genannt). Hingewiesen sei darauf, daß im Rahmen dieser Darstellung die rumänische Zitier- und Abkürzungsweise mit der deutschen Übersetzung verwendet wird.

Mit der sog "große Einigung" vom 1. Dezember 1918 wurde die Geltung dieses Rechtssystem auch auf Siebenbürgen erweitert. Jedoch war die Einheitlichkeit des Rechts im Bereich des Grundbuchwesens lange Zeit nicht gewährleistet: So galt in Siebenbürgen bis zum Jahr 1996 das Grundbuchsgesetz von 1938⁷, das im wesentlichen dem österreichischen Grundbuchmodell entsprach. Hingegen standen in der Walachei und in Moldavien bis zum Jahr 1996 Katastersysteme in Kraft, die dem Personalfoliensystem folgten. Erst im Jahr 1996 wurde dieser Unterschied mit dem Inkrafttreten des Gesetzes Nr 7/1996⁸ über den Kataster und die Immobilienpublizität beseitigt, wobei es zu bedenken gilt, daß es ein einheitliches funktionierendes Grundbuchssystem in der Praxis noch nicht gibt.

2. Die kommunistische Ära (1947 bis 1989)

Nach dem Zweiten Weltkrieg kam es mit Gesetz Nr. 363 vom 30. Dezember 1947 zu gesetzlichen Änderungen und damit auch zu entscheidenden Änderungen in den politischen und sozialen Machtstrukturen. Durch dieses Gesetzes wurden die Monarchie abgeschafft, Rumänien zur Volksrepublik erklärt und die Prinzipien der neuen politischen Ordnung festgelegt.

Die Hauptziele der Gesetze während der sozialistischen Regierung waren die Einführung der sozialistischen Wirtschaft, die Einschränkung der Menschenrechte und -freiheiten und in den letzten 25 Jahren die Schaffung einer totalitären Diktatur. Das politische, wirtschaftliche und soziale System, das dadurch entstanden war, war zu zentralistisch und zutiefst undemokratisch.

⁶ Codul comercial român, M. Of. Nr. 31 din 10 mai 1887 (Handelskodex BGBl Nr 31 vom 10. Mai 1887; in weiterer Folge Handelskodex genannt).

⁷ Legea 115/1938 a cărţilor funciare (Gesetz 115/1938 Grundbuchsgesetz).

⁸ Legea nr. 7 din 13 martie 1996 a Cadastrului şi publicităţii imobiliare M. Of. Nr. 61 vom 26 martie 1996, (Das Gesetz Nr 7 vom 13. März 1996 über den Kataster und die Immobilienpublizität, BGBl Nr. 61 vom 26. März 1996; in weiterer Folge mit L 7/1996 abgekürzt).

Im wirtschaftlichen Bereich wurden zuerst die großen Betriebe, Banken und Landbesitze verstaatlicht und weiter, Schritt für Schritt, durch Enteignung, Nationalisierung, Beschlagnahme oder Zwangsverkauf an die öffentlichen Hand die Privatunternehmen und Besitze reduziert und in den letzten Jahren fast abgeschafft. Es folgte eine autokratische, zentralisierte und plangeführte Nationalwirtschaft.

Im Bereich der bürgerlichen Grundrechte kann man das Ausmaß der Einschränkungen anhand einiger Beispiele veranschaulichen: Das Gesetz Nr. 58/1974 entzog Grundstücke, die durch ein Rechtsgeschäft zwischen Lebenden übertragen werden sollten, dem Geschäftsverkehr. Das Gesetz Nr 25/1976 über Eingliederung arbeitsfähiger Personen "in eine nützliche Arbeit" hat praktisch die Zwangsarbeit eingeführt. Das Gesetz Nr 81/1977 machte es für eine natürliche rumänische Person unmöglich, einen Arbeitsvertrag mit einer ausländischen Person abzuschließen⁹.

3. Die Rechtsreform nach Dezember 1989 - Rechtliche Grundlagen für die Einführung der Marktwirtschaft

Die neue Verfassung¹⁰ von Rumänien bestimmt die Prinzipien des neuen Rechtssystems. In Art 1¹¹ der Verfassung versteht sich Rumänien als ein souveräner und unabhängiger, einheitlicher und unteilbarer Nationalstaat und zugleich als ein demokratischer und sozialer Rechtsstaat, in dem die Würde des Menschen, die Rechte und Freiheiten der Bürger, die freie Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit, die Gerechtigkeit und der politische Pluralismus höchste Werte darstellen und gewährleistet sind.

⁹ Vgl *Eminescu Y/Calmuschi*, Kurzer Überblick über die rumänische Gesetzgebung der ersten Monate nach der Revolution, WGO-MfOR 1990, 45 ff.

¹⁰ Constituția României din 21 noiembrie 1991 intrată în vigoare la 8 decembrie 1991 și publicată în M. Of. Nr. 233, Partea I din 21 Noiembrie 1991 (Die Verfassung Rumäniens, verabschiedet am 21. November 1991; In Kraft getreten mit Referendum vom 8. Dezember 1991, BGBl Nr.233, Teil 1 vom 21. November 1991).

¹¹ Die rumänische Gesetze sind in Artikel gegliedert und die Artikel in Ziffern oder Buchstaben untergeteilt.

Gesetze, die aus der Zeit der kommunistischen Diktatur stammten und gegen die Interessen des Volkes gerichtet waren, wurden – im Wege materieller Derogation – beginnend im Dezember 1989 Zug um Zug aufgehoben oder novelliert.

Kernpunkte des Transformationsprozesses sind die allgemeine Dezentralisierung wirtschaftlicher Entscheidungsprozesse, die grundlegende Umgestaltung der Eigentumsordnung, eine Preis- und Steuerreform, die Neustrukturierung des Bankensektors, eine Geldreform und nicht zuletzt die soziale Abfederung der Transformationsprozesse und der erforderlichen Stabilisierungsmaßnahmen¹².

Auch wenn dies manchmal zu langsam, unsystematisch und widersprüchlich geschah, ist die Grundlage für den Aufbau der neuen Gesellschafts- und Wirtschaftsordnung bereits geschaffen und wird sukzessive ausgebaut.

¹² Vgl. *Pissulla*, Rumänien, Ordnungspolitische Standortbedingungen für Direktinvestitionen in Mittel- und Osteuropa, (1991).

IV. Das Rechtssystem nach Dezember 1989

1. Verfassungsrecht

Nach der neuen Verfassung¹³, die vom Parlament am 21. November 1991 verabschiedet wurde und durch das Referendum vom 8. Dezember 1991 in Kraft getreten ist, ist Rumänien eine Republik mit sorgfältig austariertem Gleichgewicht der Staatsorgane¹⁴. Bei bloßer Betrachtung der Verfassungsvorschriften kann man eher von einem parlamentarischen als einem präsidentiellen System sprechen; die Realverfassung war freilich von der überragenden politischen Rolle des Präsidenten *Ion Iliescu* (Amtszeit 1990 - 1996) geprägt, welchem eine Beschränkung seiner verfassungsrechtlichen Befugnisse eher fremd war und zu dessen politischem Stil skandalöse Machtpraktiken¹⁵ und andere rechtswidrige "Subtilitäten"¹⁶ zählten.

Der Titel III der Verfassung "Die Staatsorgane" (Art 58 bis 133) beginnt mit gesetzlichen Bestimmungen über das Parlament, welches das höchste Vertretungsorgan des rumänischen Volkes ist und aus zwei Kammern - dem Senat und der Abgeordnetenkammer - besteht. Der Präsident und die Regierung, an dessen Spitze der Premierminister steht, werden als die ersten beiden Spitzen der Exekutive bestimmt. Der Präsident Rumäniens ist Vertreter des Staates, Bürge für die Einheit des Landes und Vermittler zwischen den Staatsgewalten. Die Regierung ist für die Leitung der Innen- und Außenpolitik alleine zuständig und ausschließlich dem Parlament verantwortlich. Das Volk wählt die beiden Parlamentskammern, den Präsidenten und die örtlichen Organe der Selbstverwaltung direkt.

¹³ Siehe FN 7.

¹⁴ Kaufmann, Die Verfassung von Rumänien und das Gleichgewicht der Staatsgewalt, ROW 1997, 113 ff; AA: Leonhardt, Rumänien - Die neue Verfassung von 1991, in: Jahrbuch für Ostrecht, Band XXXIII, 1992, 217 ff.

¹⁵ ZB die sog "Mineriaden" 1990 und 1991, als Präsident *Ion Iliescu* Bergarbeiter nach Bukarest rief, um die regimekritischen Demonstranten mit Gewalt zu disziplinieren und die Regierung zu stürzen.

¹⁶ *Ion Iliescu* hat trotz der Bestimmung des Art 81 Z 4 der Verfassung Rumäniens: "Niemand kann das Amt des Präsidenten Rumäniens für mehr als zwei Mandate ausüben" mit Zustimmung des Verfassungsgerichtes für das dritte Präsidentenmandat kandidiert.

Mit der neuen Verfassung wurde in Rumänien als Rechtsstaat erstmals ein Verfassungsgericht¹⁷ eingerichtet, das für die Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen und die Überwachung der Wahlen und Referenden zuständig ist und das Aufsichtsbefugnisse bezüglich des Präsidenten und der Tätigkeit der politischen Parteien wahrzunehmen hat.

2. Zivilrecht

Der Zivilkodex von 1865¹⁸ mit Novellierung bis in die Gegenwart ist die Hauptquelle des rumänischen Zivilrechts, das die materiellen und persönlichen Beziehungen zwischen natürlichen oder juristischen Personen untereinander und zwischen natürlichen und juristischen Personen regelt, die sich in einem Rechtsverhältnis gleichberechtigt gegenüberstehen, sofern nicht durch andere Gesetze Sonderbestimmungen vorgesehen sind¹⁹. Zum rumänischen Zivilrecht gehören Normen über sämtliche Lebensbereiche eines Menschen, seine Rechts- und Handlungsfähigkeit, seine Persönlichkeitsrechte, das Erbrecht, die Zuordnung von Sachen und seine schuldrechtlichen Beziehungen, das Urheberrecht sowie über andere zivilrechtliche Beziehungen, die nicht durch Sondergesetze geregelt sind.

Nach der herrschenden Lehre²⁰ ist das rumänische Zivilrecht in folgende Unterteile gegliedert:

¹⁷ Ciobanu/Duculescu, Drept constituțional (Rumänisches Verfassungsrecht) 1993, 211.

¹⁸ Sieht FN 5.

¹⁹ Vgl. Baroi, Teoria generală a dreptului civil (Allgemeine Theorie des Zivilrecht) 1997, 2; Beleiu, Drept civil român, (Rumänische Zivilrecht) 1993, 25.

²⁰ Vgl. Hamangiu/Rosetti-Bălănescu/Baicoianu, Tratat de drept civil român, (Rumänisches Zivilrecht) 1928 (passim), Stătescu/Birsan, Drept civil. Teoria generală a obligațiilor (Allgemeine Obligationen-Theorie) 1997; Cosmovici, Drept civil. Drepturile reale. Obligații. Legislație. (Zivilrecht. Sachenrecht. Obligationen. Vorschriften) 1996; Poenaru, Drept civil. Raportul juridic. Subiecții. Actele juridice. (Zivilrecht. Rechtstaten, Rechtsgeschäfte, Subjekten) 1994; Pop T., Drept civil român. Teoria generală. (Rumänischen Zivilrecht. Allgemeine Theorie) 1993; Popescu-Brăila, Drept civil (Zivilrecht) 1993; Beleiu, Drept civil român. Introducere în dreptul civil român. Subiectele dreptului civil (Rumänisches Zivilrecht, Einleitung im Rumänischem Zivilrecht) 1993; Boroi, Drept civil. Teoria generală, (Zivilrecht. Allgemeine Theorie) 1997.

□ Allgemeiner Teil:

Allgemeine Darstellung
Das Zivilgesetz
Zivilrechtliche Beziehungen
Das Rechtsgeschäft
Verjährung
Beweise

□ Rechtssubjekte und Sachen

1. Die natürliche Person

Eigenschaften (Name, Wohnort, Familienstand)
Rechtsfähigkeit
Geschäftsfähigkeit
Rechtspflege

2. Die juristische Person

Eigenschaften
Gründung der juristischen Person
Rechtsfähigkeit
Geschäftsfähigkeit

3. Die Sachen

□ Sachenrecht

Das Patrimonium
Das Eigentumsrecht - als Modellrecht für das Sachenrecht vorgesehen
Der Besitz - der als Eigenschaft des Eigentumsrechtes sowie als selbständiges
Recht zu betrachten ist
Dienstbarkeiten - als sonstige Sachenrechte, die in Verbindung mit einem
Eigentumsrecht stehen
Der Erwerb des Eigentumsrechtes
Schutz des Eigentums
Immobilienpublizität

Schuldrecht

1. Entstehungsgründe einer Obligation

Das einseitige Rechtsgeschäft

Der Vertrag

Tun und Unterlassen als Obligationsquelle

2. Erlöschen und Haftung

3. Umänderung der Rechte und Verbindlichkeit

4. Garantie

Besondere Vertragsarten

Erbrecht

Urheberrecht

Der Inhalt der Grundbegriffe und die Prinzipien des rumänischen Zivilrechts sind im allgemeinen dem österreichischen Recht ähnlich. Im rumänischen Recht gibt es deutlich weniger gesetzlich geregelte Einzelheiten.

Das rumänische Zivilrecht ist auch als allgemeines Privatrecht zu betrachten und findet subsidiär Anwendung für das Handelsrecht, das Familienrecht und alle anderen privatrechtlichen Beziehungen, sofern diese Bereiche nicht durch Sondergesetze geregelt sind.

3. Handelsrecht

Nach dem Umsturz vom Dezember 1989 erschienen die staatsmonopolisierte Planwirtschaft Rumäniens sowie die entsprechenden kommunistischen Gesetze anachronistisch und wurde mit der Umstellung auf die Marktwirtschaft umgehend

begonnen. Die großen Gesetzeslücken, die in 45 Jahren kommunistischer Herrschaft entstanden sind, sollten so schnell wie möglich beseitigt werden.

Der sog Handelskodex von 1887 mit der Novellierung bis in die Gegenwart geriet während der kommunistischen Regierung weitestgehend in Bedeutungslosigkeit²¹, ohne allerdings jemals ausdrücklich aufgehoben worden zu sein. Aufgrund der wirtschaftlichen Wende, der Intensivierung des Außenhandels und der Vermehrung von Gesellschaften mit ausländischer Kapitalbeteiligung stieg das Bedürfnis nach entsprechenden leistungsfähigen Handelsgesetzen. Aus Mangel an solcher muß man allerdings auch heute noch auf den veralteten Handelskodex zurückgreifen und zeigt sich die dringende Notwendigkeit der Neugestaltung und Modernisierung des gesamten Handelsrechts.

Die neue Verfassung Rumäniens von 1991 ordnet im Titel IV "Die Wirtschaft und die öffentlichen Finanzen" ausdrücklich an, daß die Wirtschaft Rumäniens eine Marktwirtschaft ist und "Der Staat [...] die Handelsfreiheit, den Schutz des lautereren Wettbewerbs, die Schaffung günstiger Rahmenbedingungen für die Verwertung aller Produktionsfaktoren [...] (zu gewährleisten hat)."²² Zur Verwirklichung dieser Anordnung wurde insbesondere das Dekret-Gesetz D-L Nr 54/1990²³ über die Organisation und Durchführung wirtschaftlicher Tätigkeiten aufgrund freier Initiative verabschiedet, wodurch ua Kleinunternehmen mit höchstens zwanzig Angestellten zugelassen wurden. Heute ist von diesem D-L Nr 54/1990 nur noch die Regelung über die sog einzelkaufmännische Unternehmung und Familienbetriebe in Kraft. Die sog Einzelkaufleute²⁴ und die Familienbetriebe, die unter dieses Gesetz fallen, benötigen eine Gewerbeerlaubnis, die von der Verwaltungsbehörde gegen Vorlage von Zeugnissen über die berufliche Qualifikation und/oder Erfahrung ausgestellt wird.

²¹ Vgl *Căpătîină/Leonhard*, Das Recht der Handelsgesellschaften von 1990 - Einführung, Jahrbuch für Ostrecht, Band XXXII, 1991, 193 ff.

²² Art 134 Z 2 der neuen Verfassung Rumäniens, Siehe FN 10.

²³ Decretul-Lege nr. 54 din 5 februarie 1990 cu privire la organizarea și desfășurarea activităților economice pe baza liberei inițiative, M.Of. nr. 20 din 6 februarie 1990 (Das Dekret-Gesetz Nr. 54 vom 5. Februar 1990 über die Organisation und die Ausführung wirtschaftlicher Tätigkeiten aufgrund freier Initiative, BGBl Nr. 20 vom 6. Februar 1990), in weiterer Folge mit D-L Nr 54/1990 abgekürzt.

Ein weiterer bedeutender Schritt in diese Richtung wurde mit der Verabschiedung des Handelsgesellschaftengesetzes Nr 31/1990²⁵ gesetzt (siehe dazu 4.).

Die rumänische handelsrechtliche Lehre²⁶ versteht unter dem Begriff des Kaufmanns²⁷ eine Person, die berufsmäßig und im eigenen Namen Handelstätigkeiten ausübt. Unter diesen Begriff fallen auch die Handelsgesellschaften (Art. 7, Handelskodex). Keine Kaufleute sind Handwerker und diejenigen Bauern, die Erzeugnisse ihrer eigenen Betriebe auf dem Markt verkaufen²⁸. Das geltende Handelsrecht wird aber nicht als Sonderrecht der Kaufleute, sondern als Sonderrecht für Handelstätigkeiten²⁹ nach dem objektiven System³⁰ definiert, da die handelsrechtlichen Bestimmungen auf die in Art 2 Handelskodex aufgezählten Handelstätigkeiten – unabhängig von der Kaufmannseigenschaft der daran beteiligten Personen – Anwendung finden.

²⁴ Das D-L 54/90 ist eigentlich vor allem für kleine Gewerbe bestimmt. Die Regierungsentscheidung Nr 201/1990 bestimmt in Beilage Nr 1, für welche Tätigkeiten diese D-L Anwendung findet.

²⁵ Legea nr. 31 din 5 noiembrie 1990 cu privire la societățile comerciale, M. Of. 126 -127 din 17 noiembrie 1990 modificată prin L 41/1991, L 44/1991, L 80/1991, L 78/1992, OdU 32/1997 și republicată cu o nouă numerotare a articolelor in M. Of. 33 din 29 ianuarie 1998 (Gesetz Nr 31 vom 5. November 1990, M. Of. Nr 126 - 127 vom 17. November 1990, geändert durch das G Nr 41/1991; G Nr 44/1991, G Nr 80/1991, G Nr 78/1992, OdU 32/1997 und wiederverlautbart mit Artikeldurchnumerierung in BGBl 33 vom 29. Januar 1998), in weiterer Folge L Nr 31/1990 abgekürzt.

²⁶ Petrescu, Subiecții de drept comercial (Die Handelsrechtspersonen) 1993, 17; Cărpenaru, Definierea comercianților în dreptul comercial român, in Revista Dreptul nr. 6/1992, 5 (Die Rechtsstellung der Kaufleute im rumänischen Handelsrecht, Zeitschrift Jura, Nr 6/1992, 5).

²⁷ Vgl Art 7 Handelskodex (idF von 1867): "Kaufleute sind die, die Handelsgeschäfte als berufsmäßige Beschäftigung tätigen, sowie die Handelsgesellschaften"; Art 1, alin. 2, G Nr 26/1990 über das Handelsregister (Siehe FN 21): "Kaufleute sind Personen, die Handelsgeschäfte regelmäßig vornehmen, die Handelsgesellschaften, die autonomen Regiebetriebe und die Genossenschaften".

²⁸ Art 1, alin. 3 Legea 26 din 5 noiembrie 1990 privind Registrul Comerțului, M. Of. nr. 121 din 7 noiembrie 1990 republicată cu modificările de până atunci și cu o nouă numerotare a articolelor in M. Of. 49 din 2 aprilie 1998, (G Nr 26 vom 5. November 1990 über das Handelsregister, BGBl Nr 121 vom 7. November 1990, wiederverlautbart mit der bisherigen Novellierung und mit einer neuen Artikeldurchnumerierung in BGBl Nr 49 vom 2. April 1998), in weiterer Folge L Nr. 26/1990 abgekürzt.

²⁹ Cărpenaru, Drept comercial român (Rumänische Handelsrecht, 1998) 61.

³⁰ Cărpenaru, *Op cit* 25.

3.1. Handelsgesellschaftsrecht

Das G Nr 31/1990³¹ über die Handelsgesellschaften enthält die allgemeinen Rechtsvorschriften für das Gesellschaftsrecht und hat den größten Teil der gesellschaftsrechtlichen Bestimmungen des Handelskodex sowie des D-L Nr 54/1990 außer Kraft gesetzt.

Zur Ausübung kommerzieller Tätigkeiten können natürliche und juristische Personen Handelsgesellschaften gründen (Art 1 alin. I leg cit). Handelsgesellschaften mit Sitz in Rumänien sind rumänische juristische Personen (Art 1 alin. II leg cit). Das Gesetz bestimmt gemäß Art 2 leg cit verschiedene Arten von Personengesellschaften, die auch als juristische Personen gelten:

- ❑ Offene Handelsgesellschaft mit unbeschränkter Haftung aller Gesellschafter;
- ❑ Kommanditgesellschaft: Unbeschränkte Haftung wenigstens eines Gesellschafters (Comanditat, Komplementär) und beschränkte Haftung aller übrigen Gesellschafter (Comanditar, Kommanditist);

zwei Kapitalgesellschaften:

- ❑ Aktiengesellschaft (SA): Sie haftet für ihre Verbindlichkeiten mit dem Gesellschaftsvermögen. Die Aktionäre sind nur zur Bezahlung ihrer Aktien verpflichtet. Das Mindeststammkapital beträgt 25.000.000 Lei und die Gesellschaft muß mindestens 5 Aktionäre haben (Art. 10 leg cit);
- ❑ Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SRL): Sie haftet für ihre Verbindlichkeiten mit dem Gesellschaftsvermögen. Die Gesellschafter sind nur zur Einbringung ihrer Einlage verpflichtet. Das Mindeststammkapital beträgt 2.000.000 Lei. Die SRL kann auch als Einmanngesellschaft gegründet werden durch ein vereinfachtes Verfahren. Diese Einmann-SRL wird in allgemeinen für

³¹ Siehe FN 25; vgl Chronik der Rechtsentwicklung in den osteuropäischen Staaten, ROW 1992, 84.

solche Tätigkeiten verwendet, die in Österreich von Einzelunternehmern ausgeführt werden;

sowie eine gemischte Form

- Kommanditgesellschaft auf Aktien, bei der die aktiven Gesellschafter unbeschränkt haften, während die Kommanditaktionäre nur zur Bezahlung ihrer Aktien verpflichtet sind.

Im G Nr 31/1990 ist den spezifischen Ausführungen zu den jeweiligen Gesellschaftsformen ein allgemeiner Teil vorangestellt, der für alle Gesellschaftsformen maßgeblich ist. Das Handelsgesellschaftengesetz ist insgesamt als großer Fortschritt zu betrachten, obwohl es sehr viele wichtige Einzelheiten des Gesellschaftsrechts gibt, die nach wie vor ungeregelt sind.

Die Zunahme des privatwirtschaftlichen Sektors in Rumänien sowie die Wirtschaftspolitik der neuen Regierung erforderten weitere Verbesserungen im Gesellschaftsrecht. Deswegen, und um den Reformprozeß voranzutreiben, wurde die Dringlichkeitsverordnung (OdU) zur Änderung und Vervollständigung des Handelsgesellschaftengesetzes³² erlassen. Mit dieser OdU wurden vor allem die Verfahren zur Gesellschaftsgründung novelliert und beschleunigt. Nach Ausstellung des sog Reservierungsnachweises³³ und der Beglaubigung des – je nach Gesellschaftsform – Gesellschaftsvertrages und/oder der Satzung läuft das Eintragungsverfahren im Handelsregister bei der Handelsregisterbehörde der jeweiligen regionalen Handels- und Industriekammer – und nicht mehr als bisher bei Gericht – unter Aufsicht eines zum Handelsregister delegierten Richters. Erfreulich ist, daß mit Art 34¹ OdU die

³² Ordonanța de urgență nr. 32 din 16 iunie 1997 pentru modificarea și complectarea Legii 31/1990 cu privire la societățile comerciale. M. Of. 133 din 27 iunie 1997 (Dringlichkeitsverordnung Nr 32 vom 16. Juni 1997 zur Änderung und Vervollständigung des G Nr 31/1990 über die Handelsgesellschaften, BGBl Nr 133 vom 27. Juni 1997 und wiederverlautbart mit einer Artikeldurchnumerierung in BGBl 33 vom 29. Januar 1998).

³³ Der Reservierungsnachweis wird auf Antrag von der jeweiligen regionalen Handels- und Industriekammer ausgestellt und reserviert den gewählten (Firmen-)Namen und das gewählte sog Emblem der zukünftigen Gesellschaft für den Zeitraum von drei Monaten.

Handelsregisterbehörde dazu verpflichtet wurde, alle von sonstigen Behörden erforderlichen Stellungnahmen und Genehmigungen anzufordern und den Behörden zur Abgabe bzw Ausstellung dieser Stellungnahmen und Genehmigungen nur kurze Fristen zur Verfügung stehen. Das bedeutet für das Unternehmen viel Zeitersparnis und die Vermeidung unnötiger Formalitäten.

Als Handelsgesellschaften gelten auch die autonomen Regiebetriebe der öffentlichen Hand, die durch die Reorganisation der kommunistischen Gesellschaften in den wichtigsten Wirtschaftsbereichen gemäß dem Gesetz 15/1990 entstanden sind, sowie die Konsum- und Kreditgenossenschaften³⁴.

An weiteren wichtigen Handelsrechtsvorschriften sind zu nennen: Das G Nr 26/1990³⁵ über das Handelsregister, das im Kern die Eintragungspflicht im Handelsregister zum Gegenstand hat³⁶, die Verordnungen Nr 182/1992, Nr 35 und Nr 25/1993 über die rumänische Entwicklungsagentur sowie das D-L Nr 139/1990 über die Handels- und Industriekammern³⁷.

Das Wettbewerbsgesetz Nr. 21/1996³⁸ hat das rumänische Kartellrecht umfassend erstmals geregelt³⁹ und unterscheidet im wesentlichen drei Formen von Wettbewerbsbeschränkungen: Vereinbarungen, die den Wettbewerb beschränken, Mißbrauch von marktbeherrschender Stellung sowie wettbewerbsbeschränkende Fusionen⁴⁰.

³⁴ Gemäß Art. 1, Alin. 2, Gesetz 26/1990.

³⁵ Legea nr. 26 din 5 noiembrie 1990 privind registrul comerțului, M. Of. nr. 121 din 7 noiembrie 1990 (G Nr 26 vom 5. November 1990 über das Handelsregister, BGBl Nr 121 vom 7. November 1990).

³⁶ Vgl dazu die Textübersetzung des G Nr 26/1990 samt Einführung von *Leonhardt*, WiRO 1993, 235 ff.

³⁷ Decretul-Lege nr. 139 din 11 mai 1990 privind Camera de comerț și industrie din România, M. Of. nr. 65 din 12 mai 1990 (D-L Nr 139 vom 11. Mai 1990 über die Handel und Industriekammern in Rumänien, BGBl Nr 65 vom 12. Mai 1990).

³⁸ Legea nr. 21 din 10 aprilie 1996 a concurenței, M. Of. nr. 88 din 30 aprilie 1996 (Wettbewerbsgesetz Nr 21 vom 10. April 1996, BGBl Nr 88 vom 30. April 1996).

³⁹ Bis dahin gab es wenige Rechtsbestimmungen und keine Kartellbehörde. Vgl *Thiel*, Das neue Wettbewerbs- und Kartellrecht in Rumänien, WGO-MfOR 1992, 229 ff.

⁴⁰ Art. 5 ff G Nr 21/1996, vgl *Koppenfels/Stalfort*, Das neue Kartellrecht Rumäniens, WiRO Heft 2/1998, 84 ff.

3.2. Das Insolvenzverfahren

Das Insolvenzgesetz Nr 64/1995⁴¹ hat das veraltete Konkursverfahren nach dem Handelskodex von 1887 aufgehoben und eine Neukonzeption des Insolvenzrechts⁴² gebracht, welche an erster Stelle die Rettung des Betriebs und die Unternehmensfortführung in Betracht zieht. Demzufolge wird zuerst eine Sanierung durch Umstrukturierung des Betriebes versucht. Die Liquidation kommt nur in Frage, wenn kein bestätigter Sanierungsplan zustande kommt; ausnahmsweise auch auf Antrag des Schuldners oder auf Anordnung des Gerichts. Am Verfahren sind neben dem zahlungsunfähigen Schuldner das Gericht⁴³, der Konkursrichter⁴⁴, der Verwalter (Masseverwalter) im Sanierungsverfahren bzw der Liquidator im Liquidationsverfahren, die Gläubigerversammlung und das Gläubigerkomitee (Gläubigerausschuß) beteiligt. Die OdU Nr 58/1997⁴⁵ hat das Insolvenzgesetz nur geringfügig geändert. Die Änderungen betreffen vor allem die Verbesserung der Ausgestaltung und Systematik einzelner Regelungen, die Rangordnung für die Befriedigung der Forderungen, die Verwertung von Liegenschaften des Schuldners im Zuge des Insolvenzverfahrens.

Sonderregeln über Konkursverfahren für Banken wurden durch das Gesetz Nr 83/1998⁴⁶, dessen Bestimmungen teilweise von den allgemeinen Konkursverfahrensregeln ausgehen, neu geschaffen.

⁴¹ Legea nr. 64 din 22 iunie 1995 privind procedura reorganizării și lichidării judiciare, M. Of. nr. 130 din 29 iunie 1995 (G Nr 64 vom 22. Juni 1995 über das Verfahren der Reorganisation und der gerichtlichen Liquidation, BGBl Nr 130 vom 29. Juni 1995).

⁴² Siehe *Băcanu*, Noua Lege 64/1995 privind procedura reorganizării și lichidării judiciare, *Revista de drept comercial*, nr. 1 din 1996, (Das neue Gesetz Nr 64/1995 über das Verfahren der Reorganisation und der gerichtlichen Liquidation, *Handelsrecht Revue*) Nr 1 von 1996, 5ff.

⁴³ Gemäß Art 5 G Nr 64/1995 ist das zuständige Gericht das Landesgericht am Hauptsitz des Schuldners. Da es in Rumänien keine Handelsgerichte gibt, sind die Handelsabteilungen der Landesgerichte zuständig.

⁴⁴ Rumänisch: "judecător sindic".

⁴⁵ Ordonanța de urgență nr. 58 din 27 septembrie 1997 pentru modificarea și completarea Legii nr. 64/1995 privind procedura reorganizării și lichidării judiciare, M. Of. nr. 265 din 3 octombrie 1997 (Dringlichkeitverordnung Nr 58 vom 27. September 1997 für die Änderung und Ergänzung des Gesetzes Nr 64/1995 über das Verfahren der Reorganisation und der gerichtlichen Liquidation; veröffentlicht in BGBl Nr 265 vom 3. Oktober 1997).

3.3. Auslandsinvestitionen

Das erste Gesetz über Auslandsinvestitionen nach der Wende war das Dekret-Gesetz Nr. 96/1990⁴⁷ über die Förderung ausländischer Investitionen, welches die bis dahin bestehende Beschränkungen ausländischer Investitionen auf jeweils 49% des Gesellschaftskapitals beseitigt hat. Mit diesem Gesetz wurde die Regelung des Dekrets Nr. 424/1987 über die gemischten Gesellschaften in der Sozialistischen Republik Rumänien aufgehoben.

Im Jahre 1991 wurde mit dem Gesetz Nr. 35/1991⁴⁸ über Rahmenbedingungen ausländischer Investitionen das oben genannte D-L Nr. 96/1990 ersetzt; das neue Gesetz schafft - den erläuternden Bemerkungen zufolge - Regelungen über Garantien und Vergünstigungen für ausländische Unternehmen, um "[...] Investitionen aus dem Ausland heranzuziehen [...]". Gewährleistet wird der Schutz vor Enteignungen, die – nach neuer Rechtslage – nur im öffentlichen Interesse und unter Beachtung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens sowie gegen eine, dem Wert der betroffenen Kapitalanlage entsprechende prompte, angemessene und effektive Entschädigung durchgeführt werden dürfe. Gegen die Enteignung können Rechtsmittel bei Gericht ergriffen werden. Eine Schwachstelle dieses Gesetzes war, daß – je nach Tätigkeitsgebiet - nur 8 bis 15% des Jahresgewinnanteils in konvertibler Währung ins Ausland transferiert werden können; dies wurde im Zuge der Novellierung des Gesetzes im Jahre 1994⁴⁹ beseitigt: Nunmehr können erzielte Gewinne in unbegrenzter Höhe ins Ausland transferiert werden.

⁴⁶ Legea nr. 83 din 15 aprilie 1998 privind falimentul băncilor, M. Of. 159 din 22 aprilie 1998 (Gesetz Nr 83 vom 15. April 1998 BGBl Nr 159 vom 22. April 1998).

⁴⁷ Decretul-Lege nr. 96 din 20 martie 1990 privind măsuri de încurajarea investițiilor de capital străin în România, M. Of. nr. 37 din 20 martie 1990 (Dekret-Gesetz über die Förderung ausländischer Investitionen in Rumänien, BGBl Nr 37 vom 20. März 1990).

⁴⁸ Legea nr. 35 din 3 martie 1991 privind regimul investițiilor străine, M. Of. nr. 73 din 10 aprilie 1991 (Das Gesetz Nr 35 vom 3. März 1991 über Rahmenbedingungen ausländischer Investitionen, BGBl Nr 73 vom 10. April 1991).

⁴⁹ Legea 71 din 16 iulie 1994 pentru acordarea unor facilități suplimentare față de Legea 35/1991, M. Of. Nr. 189 din 22 iulie 1994 (Gesetz Nr 71 vom 16. Juli 1994 über die Gewährleistung neuer Begünstigungen als derjenigen des Gesetzes vom 35/1991, BGBl Nr 189 vom 22 Juli 1994).

Die letzte Änderung⁵⁰ in diesem Bereich erfolgte durch die OdU Nr. 92/1997⁵¹ zur Stimulierung von Direktinvestitionen, welche die Gleichstellung inländischer und ausländischer Investoren normiert und somit zusätzliche Garantien und Begünstigungen⁵² für nicht in Rumänien ansässige Personen mit sich bringt. Die Investoren haben prinzipiell die Möglichkeit, in allen Bereichen und in jeder gesetzlich zulässigen Form Investitionen vorzunehmen und die Verwaltungsbehörden sind verpflichtet, schnell und unbürokratisch Unterstützung zu gewähren. Weiterhin gewährleistet wird der Schutz des Eigentums und der uneingeschränkte Transfer von Valutabeträgen ins Ausland. Sowohl degressive Abschreibungen als auch Verlustvorträge bis zu 5 Jahren sind möglich. In Anbetracht der sich in Rumänien rasch ändernden Rechtslage ist es erfreulich, daß Art 16 OdU 92/1997 garantiert, daß gewährte Begünstigungen für die Dauer von mindestens 5 Jahren, beginnend mit 1. Januar 1998, bestehen bleiben.

Jüngst wurde vertreten, daß Rumänien – betreffend Investition – besser als sein Ruf sei⁵³. Als Vorteile wurden die niedrigen Arbeitskosten, die verhältnismäßig günstige Steuerbelastung (zuletzt erfolgten zusätzliche Steuer- und Zollbegünstigungen für ausländische – im Jahre 1997 getätigte – Investitionen mit D-L Nr 31/1997) und einige Rahmenbedingungen des Gesellschafts- und Arbeitsrechts genannt.

Für Auslandsinvestitionen ferner zu nennen sind das rumänisch-österreichische Wirtschaftsabkommen vom 10. Dezember 1991⁵⁴ sowie die Abkommen⁵⁵ zwischen der

⁵⁰ Inzwischen gab es die Dringlichkeitsverordnung Nr 31 von 16 Juni 1997 über die rechtlichen Rahmen ausländischer Kapitalanlagen in Rumänien BGBl Nr. 125 vom 19 Juni 1997, die mit der Verabschiedung des Dringlichkeitsverordnung Nr 92/1997 bis auf die Bestimmung über die Portfolioinvestitionen aufgehoben wurde und somit nur 6 Monate in Kraft war.

⁵¹ Ordonanța de urgență nr. 92 din 30 decembrie 1997 privind stimularea investițiilor directe, M.Of. 386 din 30 decembrie 1997 (Dringlichkeitsverordnung Nr 92 vom 30. Dezember 1997 zur Förderung von Direktinvestitionen, BGBl 386 vom 30 Dezember 1997).

⁵² Art. 9 bis 11 OdU 92/1997.

⁵³ Investitionsführer Rumänien, Berliner Bank AG/F.A.Z. Informationsdienste GmbH/Rödl & Partner, Stand Januar 1996 (passim).

⁵⁴ Hotărârea Guvernului nr. 88 din 20 februarie 1992 de aprobare a Acordului dintre Guvernul României și Guvernul Austriei privind relațiile economice bilaterale semnat la Viena la 10 decembrie 1991 10. Decembrie 1990, M. Of. nr. 48 din 23 martie 1992 (Regierungenscheidung Nr 88 vom 22. Februar 1992 zur Billigung der Abkommen zwischen dem rumänischen Ministerrat und dem österreichischen Ministerrat über die bilateralen Wirtschaftsbeziehungen; BGBl Nr 48 vom 23. März 1992).

Europäischen Union und Rumänien betreffend den Handel und die wirtschaftliche Kooperation.

3.4. Unternehmensvertretung

Bis zur OdU Nr 32/1997⁵⁶ gab es über den Status von Tochtergesellschaften oder Niederlassungen keine besonderen Bestimmungen im rumänischen Recht. Deren Rechtsnatur war in der Lehre strittig⁵⁷; überhaupt ist verwirrend, wie die einzelnen Unternehmensvertretungen bezeichnet werden⁵⁸. Für die rechtliche Qualifikation einer Unternehmensvertretung ist nur entscheidend, ob sie Rechtspersönlichkeit hat oder nicht.

Unternehmensvertretungen ohne Rechtspersönlichkeit (Sucursale⁵⁹)

Das D-L Nr. 122/1990⁶⁰ und Art. 44 OdU Nr 32/1997⁶¹ regelt die Gründung und Tätigkeiten von Vertretungen ausländischer Unternehmen und sonstiger Rechtssubjekte in Rumänien; diese haben die Möglichkeit, eine eigene Vertretung zu errichten: Hierzu ist bei Banken⁶² die Genehmigung der Nationalbank

⁵⁵ Einige von den wichtigen Abkommen zwischen Rumänien und der Europäischen Union sind: Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Rumänien andererseits vom 31. Dezember 1994, Assoziationsabkommen mit der EU vom 2. Februar 1995.

⁵⁶ Ordonanța de urgență nr. 32 din 16 iunie 1997 pentru modificarea și complectarea Legii 31/1990 a societăților comerciale, M. Of. Nr. 133 din 27 Junie 1997 și republicată cu o nouă numerotare a articolelor in M. Of. 33 din 29 ianuarie 1998 (Dringlichkeitsverordnung Nr. 32 vom 16. Juni 1997 zur Änderung und Vervollständigung des Gesetzes 31/1990 über die Handelsgesellschaften, BGBl Nr 133 vom 27. Juni 1997 und wiederverlautbart mit Artikeldurchnumerierung in BGBl 33 vom 29. Januar 1998).

⁵⁷ Păun A.C., Mutter- und Tochtergesellschaften, Revista de drept comercial (Handelsrechtszeitschrift) Nr 4/1994, 27 ff.

⁵⁸ Avizul Nr. 3 a Comisiei economice a Camerei de comerț și industrie a României (Anordnung der Handelsrechtskommission der Handels- und Industriekammer Rumäniens vom 23. März 1993).

⁵⁹ Art. 43 L 31/1991.

⁶⁰ Decretul-Lege nr. 122 din 2 aprilie 1990 pentru autorizarea și funcționarea în Romania a reprezentanțelor comerciale și organizațiilor economice străine M.Of. 54 din 25 aprilie 1990 modificat prin Ordonanța Guvernului nr. 24 din 5 august 1996, M. Of. 175 din 5 august 1996 (Dekret-Gesetz Nr. 122 vom 2. April 1990 über die Zulassung und Tätigkeit von ausländischen Handels- und Organisationsvertretungen in Rumänien, BGBl Nr 54 vom 25. April 1990 geändert durch Regierungsanordnung Nr 24/1996, M. Of. 175 vom 5. August 1996).

⁶¹ Siehe FN 60.

⁶² Art. 4 Gesetz Nr 58 von 1997 über die Banktätigkeit, M. Of. Nr 121 vom 23. März 1997.

Rumäniens erforderlich. Vertretungen müssen bei der Handels- und Industriekammer sowie der zuständigen Finanzbehörde registriert. Die Vertretungen sind den Regelungen des Handelsgesellschaftsrechts unterworfen, haben aber keine eigene Rechtspersönlichkeit. Sie dürfen nur von einem Bevollmächtigten des Mutterunternehmens geleitet werden; Verträge dürfen nur im Namen des vertretenen Unternehmens abgeschlossen werden. Ist das vertretene Unternehmen eine Bank, so darf die Vertretung nur Informationen verteilen, Verbindungen herstellen und repräsentative Tätigkeiten entfalten; die Ausübung der im Gesetz Nr 58/1998, Art. 8 festgelegten Banktätigkeiten sind solchen bloßen Vertretungen verboten⁶³. Erst kürzlich wurde mit der Regierungsverordnung vom 1998⁶⁴ die Besteuerung einer Vertretung festgelegt.

□ **Vertretung mit Rechtspersönlichkeit (Filiale⁶⁵)**

Ausländische Unternehmen sowie Banken⁶⁶ können – nach den für die Errichtung von Handelsgesellschaften geltenden Verfahren – auch Vertretungen mit eigener Rechtspersönlichkeit gründen. Diese sind den Gesetzen Nr 31/1990 und Nr 35/1991 bzw. bei Banken zusätzlich dem Gesetz Nr 58/1998 unterworfen.

Vertretungen ausländischer Unternehmen mit oder ohne Rechtspersönlichkeit sind ins Handelsregister einzutragen.

3.5. Joint Venture

Im rumänischen Recht gibt es keine besonderen Rechtsvorschriften für Joint-Venture; auch in der Lehre wird dieser Ausdruck kaum verwendet. Mit Joint-Venture wird im

⁶³ Art. 6 , Art. 9 und Art. 10 Gesetz Nr 58 von 1998 über die Banktätigkeit, M. Of. Nr 121 vom 23. März 1998.

⁶⁴ Ordonanța pentru modificarea și completarea Ordonanței Guvernului nr. 47/1997 privind impunerea unor venituri realizate în România de persoanele fizice și juridice nerezidente nr. 37 din 30 ianuarie 1998, M. Of. 43 din 30 ianuarie 1998 (Verordnung über die Änderung und Vervollständigung der Regierungsverordnung Nr 47/1997 über Gewinnbesteuerung von nichtansässige natürliche und juristische Personen).

⁶⁵ Art. 42 L 31/1991.

allgemeinen eine Gesellschaft mit teilweise rumänischem und teilweise ausländischem Kapital bezeichnet. Entscheidend soll nicht die Rechtsform der neu errichteten Gesellschaft – des Joint Ventures –, sondern die wirtschaftlichen und organisatorischen Beziehungen zwischen dem rumänischen und dem ausländischen Partner sein⁶⁷. Unter Joint-Venture kann man auch eine für einen längeren Zeitraum angelegte Handelsbeziehung zwischen einem rumänischen und einem ausländischen Partner verstehen.

Auch wenn dieser Ausdruck der rumänischen Rechtsordnung fremd ist, bedeutet dies noch lange nicht, daß es in Rumänien keine Joint Ventures gäbe. Ganz im Gegenteil. Laut Statistik der Rumänischen Entwicklungsagentur wurden in Rumänien zwischen Dezember 1989 und Dezember 1997 55.694 Joint Venture Gesellschaften, bei denen die ausländische Kapitalbeteiligung insgesamt eine Höhe von 3.4 Billion USD erreicht, gegründet.

4. Privatisierung

Die Privatisierung wurde in Rumänien sehr langsam und mit nur wenig Erfolg durchgeführt und ist noch nicht endgültig abgeschlossen. Die Privatisierung der staatlichen Wirtschaft vollzog sich in zwei Etappen⁶⁸:

- **1. Etappe**⁶⁹: Umwandlung der Staatsunternehmen in (vorerst) staatliche AGs oder GmbHs; geregelt im Gesetz Nr 15/1990. In wichtigen Bereichen wie Energie, Bergbau, Eisenbahn oder Post wurden die staatlichen Betriebe in sog autonome Regiebetriebe transformiert, die – nach damaliger Rechtslage - dem öffentlichen Besitz vorbehalten bleiben sollten.

⁶⁶ Şaguna/Donoica, Drept bancar și valutar (Banken- und Devisenrecht), 1994 passim.

⁶⁷ Als eine der wenigen Stellungnahmen Siehe Rădulescu, Dicționar de drept privat (Wörterbuch zum Privatrecht), București 1997.

⁶⁸ Leonhardt, Rückgabe oder Entschädigung in den osteuropäischen Staaten - Rumänien, ROW 1992, 335 f.

⁶⁹ Legea nr. 15 din 7 august 1990 privind reorganizarea unităților economice de stat ca regii autonome și societăți comerciale, M. Of. 98 din 8 august 1990 (Gesetz Nr 15 vom 7. August 1990 über die Umwandlung der Staatsunternehmen in private Handelsgesellschaften, BGBl Nr 98 vom 8. August 1990).

- **2. Etappe**⁷⁰: Übertragung des im Staatseigentum befindlichen Kapitals (AGs, GmbHs und autonome Regiebetriebe) wie folgt:

30% der staatlichen Kapitalanteile wurden kostenlos auf all diejenigen volljährigen rumänischen Staatsbürger, die ihren Wohnsitz in Rumänien haben, als sog Eigentumszertifikat übertragen. Diese Zertifikate dürfen nur an inländische natürliche Personen veräußert werden; sie begründen ein Recht auf eine Dividende und können gegen Aktien oder Geschäftsanteile eingelöst werden.

70% der staatlichen Kapitalanteile wurden von den sog Staatseigentumsfonds – diese sind mit Rechtspersönlichkeit ausgestattete Behörden – übernommen und an alle Interessenten – zB die Inhaber der Eigentumszertifikate – verkauft. Beim Verkauf wurden die Arbeitnehmer der jeweiligen Handelsgesellschaften deutlich bevorzugt.

Mit dem Gesetz Nr 55/1995⁷¹ über die Beschleunigung der Privatisierung wurde im Wege der Ausgabe von Privatisierungskupons und der Neubewertung der ursprünglichen Zertifikate die Massenprivatisierung eingeleitet. Der Eintausch von Kupons und Zertifikaten gegen Aktien und Geschäftsanteile hat in Oktober 1995 begonnen und wurde im April 1996 mit wenig Erfolg beendet. Nach offiziellen Angaben haben sehr viele Staatsbürger von ihrem Eintauschrecht keinen Gebrauch gemacht.

Im Jahre 1996 wurden mit einem neuen (Privatisierungs-)Gesetz⁷² die Staatseigentumsfonds in Investmentgesellschaften umgewandelt und deren Aufgabe -

⁷⁰ Legea nr. 58 din 24 august 1991 privind privatizarea societăților comerciale M.Of. 169 din 16 august 1991 (Gesetz Nr. 58 vom 24. August 1991 über die Privatisierung von Handelsgesellschaften, BGBl Nr 169 vom 16. August 1991).

⁷¹ Legea nr. 55 din 15 iunie 1995 privind accelerarea procesului de privatizare M.Of. 122 din 19 aprilie 1995 (Gesetz Nr 55 vom 15. Juni 1995 über die Beschleunigung der Privatisierung BGBl Nr. 122 vom 19 Juni 1995).

⁷² Legea nr. 133 din 28 octombrie 1996 privind transformarea Fondurilor Proprietăți Private în societăți de investiții financiare M. Of. 237 din 1 noiembrie 1996 (Gesetz Nr. 133 vom 28. Oktober 1996 über die

die ursprüngliche gilt als erfüllt – geändert: Sie haben die Aktien, die aus dem Privatisierungsprozeß entstanden sind, zu verwalten.

Die neue Regierung versucht, mit der OdU⁷³ vom Mai 1997 Ordnung zu schaffen und Aufschwung in diese Bereiche zu bringen. Der Schwerpunkt liegt nun auf dem Verkauf staatlicher Geschäftsanteile, Aktien oder Betriebsteile unter staatlicher bzw lokalbehördlicher Aufsicht. Diese OdU läßt der Privatisierungsbehörde zwischen einen großen Zahl verschiedenen Verkaufsmethoden. Die OdU setzt aber kurze Termine (15 bis 30 Kalendertage) für die Ankündigung der Verkaufstermine fest und beschränkt somit für ausländischen Interessenten die Möglichkeiten, sich daran zu beteiligen.

5. Bankrecht

Die Banktätigkeiten wurden zunächst vom Gesetz Nr. 33/1991⁷⁴ und später durch das Gesetz Nr. 58/1998⁷⁵ besonders geregelt. Die Satzung der Nationalbank ist der Gegenstand der Gesetze Nr 34/1991⁷⁶ und Nr 101/1998⁷⁷.

Die Nationalbank ist die Zentralbank Rumäniens. Sie ist mit rechtspersönlichkeit ausgestattet⁷⁸ und allein zuständig für die Ausgabe von Münzen und Banknoten und der Regelung⁷⁹ von Währungs- und Kreditfragen und den Zahlungsverkehr.

Die Gründung von Kommerzbanken als Aktiengesellschaften erfolgt gemäß den Bestimmungen des Handelsgesellschaftengesetzes⁸⁰. Dazu ist eine Genehmigung der

Umwandlung von Privateigentumsfonds in Investmentgesellschaften, BGBl Nr 237 vom 1. November 1996).

⁷³ Ordonanța de urgență nr. 88 din 23 decembrie 1997 privind privatizarea societăților comerciale M. Of. 381 din 19 decembrie 1997 (Dringlichkeitsverordnung Nr 88 vom 1. November 1997 über die Privatisierung von Handelsgesellschaften BGBl Nr 381 vom 29 Dezember 1997).

⁷⁴ Legea nr. 33 din 29 martie 1991 privind activitatea bancară M. Of. nr. 70 din 3 aprilie 1991 (Gesetz Nr 33 vom 29. März 1991 über die Banktätigkeit, BGBl Nr 70 vom 3. April 1991).

⁷⁵ Legea nr. 58 din 5 martie 1998 Legea bancară, M. Of. 121 din 23 martie 1998 (Gesetz Nr 58 vom 5. März 1998 Bankengesetz, BGBl Nr 121 vom 23. März 1998).

⁷⁶ Legea nr. 34 din 29 martie 1991 privind statutul Băncii Naționale a României M.Of. 70 din 2 aprilie 1991 (Gesetz Nr. 34 vom 29. März 1991 Satzung der Nationalbank, BGBl Nr 70 vom 3. April 1991).

⁷⁷ Legea nr. 101 din 26 mai 1998 privind Statutul Băncii Naționale a României (Gesetz Nr 101 vom 26. März 1998 Satzung der Nationalbank, BGBl Nr 203 vom 1. Juni 1998).

⁷⁸ Art. 1, L 101/1998, Siehe FN 76.

Nationalbank⁸¹ erforderlich. Kommerzbanken können spezifische Tätigkeiten ausüben, die abschließend im Art. 8 des G Nr. 58/1998, Bankgesetz, aufgezählt sind.

Die Vertretung der ausländischen Banken in Rumänien⁸² wurde neuerlich in dem Bankgesetz 58/1998 geregelt. Das Gesetz 83/1998⁸³ bestimmt ein Sonderverfahren für Bankenkongresse⁸⁴.

Durch die Verordnung Nr 693/1991 wurde das Rumänische Institut für Bankwesen gegründet, das im Bankenbereich mit Fragen der Ausbildung, Dokumentation, Forschung, Beratung und internationalen Kontakte tätig ist.

6. Finanz- und Steuerrecht

6.1. Finanzrecht⁸⁵

Im Bereich der öffentlichen Finanzen wurde die Ausarbeitung und Durchführung des Budgets auf nationaler und lokaler Ebene, der lokale und nationale Sozialversicherungshaushalt, die Festsetzung und Einhebung der Steuern, Gebühren und anderer staatlicher Einnahmen, die Ausgaben der Organe der Legislative, Gerichte und Exekutive und schließlich auch die Kontrolle über die Verwendung von öffentlichen

⁷⁹ Z.B. Regelungen über Bankgesellschaften und Bankzweigniederlassung Zulassung, über Devisengeschäft, über Kreditwesen.

⁸⁰ Siehe FN 25.

⁸¹ Art. 5 und 9 Nr. 58/1997; Vgl. *Turcu*, *Activitatea și contractele bancare* (Banktätigkeiten und Bankverträge), 1994, 73 f.

⁸² Sieht 3.4. Unternehmensvertretung.

⁸³ Legea nr. 83 din 15 aprilie 1998 privind procedura falimentului bancar, M. Of. nr. 159 din 22 aprilie 1998 (Gesetz Nr 83 vom 15 April 1998 über das Konkursverfahren für Banken, BGBl Nr 159 vom 22 April 1998).

⁸⁴ Siehe 3.2. Das Insolvenzverfahren.

⁸⁵ Zum öffentlichen Finanzrecht Siehe *Gliga*, *Drept financiar public*, (Öffentliches Finanzrecht) 1994 passim.

Geldmittel bei Beteiligungen an Handelsgesellschaften durch das Gesetz Nr. 10/1991⁸⁶ über die öffentlichen Finanzen geregelt.

Im Bereich der privaten Finanzen (betreffend die privaten Steuerzahler) ist gemäß dem Gesetz Nr. 30/1991⁸⁷ über die Finanzkontrolle und die Finanzwacht das Finanzministerium im Namen des Staates für die Finanzkontrolle zuständig. Das Finanzministerium übt diese Aufgabe durch die Generaldirektion der staatlichen Finanzkontrolle und durch die Finanzwacht, die sog Finanzgarde – die militarisiert und uniformiert ist – aus.

6.2. Einkommensteuer

Die Besteuerung von Löhnen und lohnähnlichen Einkommen ist Gegenstand des Gesetzes Nr. 32/1991⁸⁸. Steuerpflichtig sind rumänische und ausländische natürliche Personen, die Löhne oder lohnähnliche Einkommen in Rumänien erzielen. Besteuert werden Löhne und Lohnzuschläge, Vergütungen, Prämien, Belohnungen sowie Krankengelder, Karenz-, Sozialversicherungs- und Urlaubsgelder sowie das Einkommen von Managern, die aufgrund eines Managementsvertrags⁸⁹ entlohnt werden⁹⁰.

Nach Art. 1 OdU Nr. 85/1997⁹¹ sind rumänische natürliche Personen, die sonstige Einkommen beziehen (ausgenommen sind Löhne und Einkommen landwirtschaftlicher Tätigkeiten), Familienbetriebe, rumänische und ausländische natürliche Personen, die an

⁸⁶ Legea nr. 10 din 29 ianuarie 1991 privind finanțele publice, M.Of. 23 din 30 ianuarie 1991 (Gesetz Nr 10 vom 29. Januar 1991 über die öffentlichen Finanzen, BGBl Nr 23 vom 30. Januar 1991).

⁸⁷ Legea nr. 30 din 22 martie 1991 privind organizarea și funcționarea controlului financiar și a Gărzii financiare, M. Of. nr. 64 din 27 martie 1991 (Gesetz Nr 30 vom 22. März 1991 über die Finanzkontrolle und die Finanzwacht, BGBl Nr 64 vom 27. März 1991).

⁸⁸ Legea nr. 32 din 29 martie 1991 privind impozitul pe salarii, republicată în M. Of. nr. 185 din 26 ianuarie 1996 modificată și completată prin Ordonanța nr. 62 din 30 august 1997 M. Of. nr. 226 din 30 august 1997 (Gesetz Nr 32 vom 29. März 1991 wiederverlautbart in BGBl Nr 185 vom 26. Januar 1996 und zuletzt geändert und novelliert durch die Verordnung Nr 62 vom 30. August 1997, BGBl. Nr 226 vom 30. August 1997).

⁸⁹

⁹⁰ Art. 2, Alin. 1, lit i) Ord. 62/1997.

⁹¹ Ordonanța de urgență nr. 85 din 23 decembrie 1997 privind impunerea veniturilor realizate de persoanele fizice, M. Of. nr. 378 din 29 decembrie 1997 (Dringlichkeitsverordnung Nr. 85 vom 23. Dezember 1997, BGBl Nr 378 vom 29. Dezember 1997).

Gesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit beteiligt sind, sowie ausländische natürliche Personen, die entweder ein festes Einkommen in Rumänien haben oder innerhalb von 12 Monaten mehr als 183 Tage in Rumänien tätig waren, steuerpflichtig. Der Steuersatz ist progressiv gestaffelt und beginnt mit 15 % für Jahreseinkommen bis zu 3 Mio⁹² Lei (ca. 4.500 öS); für höhere Einkommen werden feste Beträge und zusätzlich progressive Sätze eingesetzt. Einkommen ab 12 Mio Lei werden mit einem Fixsteuersatz von 2,7 Mio Lei und 35% auf den 12 Mio Lei übersteigenden Betrag, besteuert.

6.3. Gewinnsteuer

Die Verordnung Nr. 70/1994⁹³ statuiert, daß rumänische juristische Personen sowie Vereinigungen natürlicher und juristischer Personen ohne Rechtspersönlichkeit für Gewinne, die sie durch wirtschaftliche Tätigkeiten in Rumänien oder im Ausland erzielen, sowie ähnliche ausländische Subjekte, die Gewinne durch wirtschaftliche Tätigkeiten in Rumänien erzielen, steuerpflichtig sind. Es gilt ein einheitlicher Steuersatz von 38%, von dem es aber einige Ausnahmen gibt. Dividenden werden mit einem Steuersatz von 10% besteuert⁹⁴. Die Bemessungsgrundlage ist die Differenz zwischen den Einnahmen, die sich aus der Lieferung von beweglichen und unbeweglichen Sachen oder aus einer Dienstleistung ergeben, und den diesbezüglichen Kosten.

⁹² Art. 4 OdU Nr. 85/1997.

⁹³ Ordonanța nr. 70 din 29 august 1994 privind impozitul pe profit, republicată M. Of. nr. 40 din 12 martie 1997 și modificată prin Legea nr. 106 din 5 mai 1998, M. Of. 200 din 5 mai 1998 privind impozitul pe profit (Verordnung Nr 70 vom 29. August 1994 betreffend die Gewinnsteuer, wiederverlautbart in BGBl Nr 40 vom 12. März 1997, geändert durch das Gesetz Nr 106 vom 5. Mai 1998, BGBl Nr 200 vom 5 mai 1998 betreffend der Gewinnsteuer).

⁹⁴ Ordonanța nr. 26 din 18 august 1995 privind impozitul pe dividende, M. Of. nr. 201 din 30 august 1995 (Verordnung Nr 26 vom 18. August 1995 betreffend die Steuer auf Dividenden, BGBl Nr 201 vom 30. August 1995).

6.3. Mehrwertsteuer (TVA)

Die Mehrwertsteuer (= Umsatzsteuer) wurde für die Übertragung von Sachen und für Dienstleistungen durch die Verordnung Nr. 3/1992⁹⁵ mit 22% (mit einige Ausnahmen) festgesetzt. Steuerpflichtig sind natürliche und juristische Personen, die selbständig, regelmäßig oder gelegentlich, eine oder mehrere Tätigkeiten dieser Art vornehmen (Art. 8, Alin. 1 leg cit). Bemessungsgrundlage ist der Gegenwert der gelieferten Waren oder Dienstleistungen ohne Mehrwertsteuer.

7. Bodengesetze

Art. 135 Abs. 2 der Verfassung Rumäniens⁹⁶ unterscheidet zwischen privatem und öffentlichem Eigentum. Grundlage für das Privateigentum an Grund und Boden ist das Gesetz 18/1991⁹⁷ über Bodenfonds, welches 1998⁹⁸ mit allen bis dahin erfolgten Novellen und mit neuer Artikeldurchnumerierung wiederverlautbart wurde.

In der Anfangsphase, kurz nach der Wende, wurden zunächst die Beschränkungen des Grundstückseigentums⁹⁹ aufgehoben und die private Bodennutzung erweitert¹⁰⁰. Danach erließ der Gesetzgeber ein vorläufiges Verbot der Veräußerung von Grundstücken¹⁰¹, das bis zur Verabschiedung der neuen gesetzlichen Regelung durch das Gesetz Nr 18/1991 über den Bodenfonds Gültigkeit hatte.

⁹⁵ Ordonanța nr. 3 din 27 iulie 1992 privind taxa pe valoarea adăugată, M. Of. nr. 200 din 17 august 1992 (Verordnung Nr 3 vom 27 Juli 1992, BGBl Nr 200 vom 17. August 1992).

⁹⁶ Vgl FN 10.

⁹⁷ Legea nr. 18 din 19 februarie 1991 cu privire la fondul funciar M. Of. nr. 37 din 29 februarie 1991 (Gesetz Nr 18 vom 19. Februar 1991 über den Bodenfonds, BGBl Nr 37 vom 29. Februar 1991).

⁹⁸ Legea nr. 18 din 19 februarie 1991 cu privire la fondul funciar, republicată, M. Of. nr. 1 din 5 ianuarie 1998 (Gesetz Nr 18 vom 19. Februar 1991 über den Bodenfonds, wiederverlautbart, BGBl Nr 1 vom 5. Januar 1998).

⁹⁹ Das Gesetz Nr. 58/1974 entzog die Grundstücke dem Geschäftsverkehr mittels Veräußerungsverbot durch Rechtsgeschäfte.

¹⁰⁰ Decretul-Lege nr. 42 din 22 ianuarie 1990 privind unele măsuri pentru stimularea țăranimii, M. Of. nr. 17 din 30 ianuarie 1990 (Dekret-Gesetz Nr 42 vom 22. Januar 1990 über einige Förderungsmaßnahmen für Bauern, BGBl Nr 17 vom 30 Januar 1990).

¹⁰¹ Legea nr. 9 din 25 iulie 1990 privind interzicerea temporară a înstrăinării terenurilor prin acte între vii, M. Of. nr. 95 din 1 august 1990 (Gesetz Nr 9 vom 25 Juli 1990 über das vorläufige Verbot der

Durch dieses Gesetz wird das Privateigentum an Grund und Boden der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (LPG) wiederhergestellt oder begründet. Anspruchsberechtigte sind die Genossenschaftsmitglieder, die mit oder ohne eigenen Boden in die LPG eingetreten sind, sowie andere vom Gesetz bezeichnete Personen. Es werden eine untere und eine obere Grenze pro Person und pro Familie festgelegt sowie das Verfahren und die zuständige Behörde bezeichnet.

Der Rechtsverkehr mit Grund und Boden, der sich im Privatbesitz befindet, ist grundsätzlich frei¹⁰², und deren rechtsgeschäftliche Übertragung unter Lebenden erfolgt in notariell beglaubigter Form. Diese gesetzlichen Bestimmungen werden einerseits durch das Gesetz 7/1996¹⁰³ über den Kataster und die Immobiliarpublizität, welches die gesetzlichen Rahmenbedingungen für die Einführung eines einheitlichen Grundbuchsystems im ganzen Land geschaffen hat, und andererseits durch das Pachtgesetz Nr 16/1994¹⁰⁴, welches Bestimmungen über die Pacht von landwirtschaftlichem Grund und Boden enthält, ergänzt.

8. Eigentumserwerb von Immobilien durch Ausländer

Es gibt unterschiedliche Regelungen für Gebäude- und Grundstückseigentum. Das Eigentum von Ausländern an Gebäuden ist gestattet. Art. 1 des Gesetzes 35/1991¹⁰⁵ gab den ausländischen Kapitalanlegern die Möglichkeit, Eigentum an unbeweglichen Gütern oder andere dingliche Rechte zu erwerben, ausgenommen ist der Erwerb von Grund und Boden (Art. 1 Lit. d). Dieses Verbot ist vor allem in der Verfassung Rumäniens¹⁰⁶ und im Bodenfondsgesetz¹⁰⁷ ausdrücklich festgeschrieben.

Veräußerung von Grundstücken durch Rechtsgeschäfte unter Lebenden, BGBl Nr 95 vom 1. August 1990).

¹⁰² Art. 4 L 18/1991.

¹⁰³ Siehe FN 8.

¹⁰⁴ Legea arendării nr. 16 din 5 aprilie 1994 cu modificările și completările din M. Of. nr. 126 din 26 martie 1998 (Pachtgesetz Nr 16 vom 5. April 1994, mit die Novellierung und Ergänzung von BGBl Nr 126 vom 26. März 1998).

¹⁰⁵ Vgl FN 49.

¹⁰⁶ Art. 41 Alin. 2 Verfassung Rumäniens; vgl FN 10.

¹⁰⁷ Siehe FN 96.

Eine Zeit lang herrschte die Meinung, daß der Erwerb von Grundeigentum durch eine rumänische Handelsgesellschaft, die zum Teil oder ganz im ausländischen Eigentum steht, gemäß dem Gesetz Nr 35/1991¹⁰⁸ möglich war, weil es sich bei der Handelsgesellschaft um eine rumänische juristische Person und somit um keinen Ausländer im Sinne des Gesetzes handle.

Der Oberste Gerichtshof hat zu dieser Sache Stellung genommen¹⁰⁹. Das Gericht hat entschieden, daß eine ganz oder teilweise mit ausländischem Kapital gegründete Gesellschaft kein Eigentum an Grund und Boden erwerben kann. Dies wurde damit begründet, daß, obwohl die obengenannte Gesellschaft eine rumänische juristische Person ist, sie jedoch im Sinne des Investitionsrechtes den Status eines ausländischen Investors behält, welcher gemäß Art 1 Lit. d, Gesetz 35/1991, der Verfassung Rumäniens und dem Bodenfondsgesetz keinerlei Anspruch auf Erwerb von Grund und Boden hat.

Der nichtkommunistische neue Gesetzgeber hat durch das Gesetz Nr 68/1997¹¹⁰ mit einem einzigen Artikel diese Frage anders geregelt: "Die teilweise oder ausschließlich mit ausländischem Kapital als rumänische juristische Handelsgesellschaft gegründeten Gesellschaften können für die Dauer ihres Bestehens und zum Zweck ihrer Geschäftstätigkeit Eigentum oder andere dingliche Rechte an Grund und Boden erwerben."¹¹¹

¹⁰⁸ Vgl FN 49.

¹⁰⁹ Entscheidung Nr 831 vom 25. März 1994, Zivilabteilung des Obersten Gerichtshofes Rumäniens

¹¹⁰ Legea nr. 68 din 26 aprilie 1997 pentru complectarea legii 35/1991 privind investițiile străine M.Of. 75 din 29 aprilie 1997 (Gesetz Nr. 68 vom 25 April 1997 zur Vervollständigung des Gesetzes 35/1991 über ausländische Investitionen, BGBl Nr 75 vom 29. April 1997.

¹¹¹ Neuer Art. 30¹ Gesetz 35/1991 über ausländische Investitionen.

Bisher erschienen:

Schriftenreihe des FOWI:

- | | | | |
|-----|-----------|--------------------------------|--|
| 1. | CSFR | <i>Doralt/Svoboda/Solt</i> | GmbH - Mustervertrag CSFR*) |
| 2. | Rußland | <i>Puseizer/Micheler/Kozak</i> | Die russische Aktiengesellschaft*) |
| 3. | Slowenien | <i>Tischler</i> | Investieren in Slowenien, 2. Aufl |
| 4. | Bulgarien | <i>Daskalov/Kalss</i> | GmbH - Mustervertrag Bulgarien |
| 5. | CR, SR | <i>Dedic/Baumgartner</i> | Tschechisches und slowakisches Wirtschaftsrecht |
| 6. | Rußland | <i>Puseizer</i> | Außenhandel mit Rußland - Foreign Trade with Russia |
| 7. | Ungarn | <i>Doralt/Török</i> | AG - Mustersatzung Ungarn |
| 8. | Slowenien | <i>Knaus/Korosec</i> | Die slowenischen Rechnungslegungsstandards |
| 9. | Rußland | <i>Reinisch/Hafner</i> | Staatsukzession und Schuldenübernahme beim Zerfall der Sowjtunion |
| 10. | Slowenien | <i>Doralt/Kocbek/Pivka</i> | Die Aktiengesellschaft und ihre Satzung nach slowenischem Recht |
| | Rußland | <i>Puseizer</i> | Rechtliches Umfeld unternehmerischer Betätigung von Ausländern in der Russischen Föderation
<i>Sonderdruck.</i> |

Arbeitspapiere des FOWI:

- | | | | |
|----|--------|------------------------------|--|
| 1. | CSFR | <i>Baumgartner</i> | Das neue tschechoslowakische Gewerberecht*) |
| 2. | CSFR | <i>Dedič</i> | Der Prozeß der Privatisierung in der CSFR*) |
| 3. | CSFR | <i>Dedič</i> | Allgemeine Bemerkungen zum tschechoslowakischen Handelsgesetzbuch*) |
| 4. | CSFR | <i>Dedič</i> | Ausländische Unternehmen in der Tschechoslowakei - Rahmenbedingungen*) |
| 5. | CR, SR | <i>Dedič</i> | Tschechisches und slowakisches Aktienrecht*) |
| 6. | Ungarn | <i>Richter/Gálffy/Bödecs</i> | Der Jahresabschluß nach dem neuen RLG*) |

7.	CR, SR	<i>Baumgartner</i>	Der Untergang der CSFR und seine rechtliche Bewältigung
8.	Ungarn	<i>Eörsi</i>	Privatisation in Hungary*)
9.	Bulgarien	<i>Daskalov</i>	Die GmbH gemäß dem bulgarischen Gesellschaftsrecht
10.	CR, SR	<i>Petrus</i>	Eigentums- und Nutzungsrechte in der Tschechischen und Slowakischen Rechtsordnung
11.	Slowenien	<i>Knaus/Puh/Ogris</i>	Verordnung über die Methodologie zur Erstellung der Eröffnungsbilanz
12.	Ungarn	<i>Gálffy</i>	GmbH & Co KG in Ungarn - Eine Alternative für österreichische Investoren?
13.	Rußland	<i>Puseizer/Micheler</i>	Die Rechtsgrundlagen des Außenhandels mit Rußland*)
14.	Rußland	<i>Sadikov/Micheler</i>	Neuerungen im Russischen Wirtschaftsrecht - Ein Überblick*)
15.	Rußland	<i>Puseizer/Micheler</i>	Handelsgerichtsbarkeit in Rußland
16.	Slowenien	<i>Strnad</i>	Die Rechtsstellung ausländischer Personen in der Republik Slowenien
17.	Rußland	<i>Puseizer</i>	Politisches Risiko Rußlands - Beurteilung ausgewählter Risiken*)
18.	Bulgarien	<i>Dimitrov</i>	Die Handelsvertretung nach dem bulgarischem Handelsgesetz
19.	Rußland	<i>Pramböck</i>	Der Neubeginn der Börsen in Rußland am Beispiel der Waren- und Wertpapierbörse "St. Petersburg"
20.	Bulgarien	<i>Daskalov</i>	Rechtliche Rahmenbedingungen für Auslandsinvestitionen in Bulgarien
21.	Ungarn	<i>Török/Riel/Gálffy</i>	Das ungarische Insolvenzrecht*)
22.	Slowenien	<i>Ogris/Martic</i>	Rechnungslegung und Steuern in Slowenien
23.	Tschechien	<i>Munková/Bučková/Thurner</i>	Tschechisches Insolvenzrecht, 2. Aufl

24.	Tschechien	<i>Hajn/Bučková/Schauer</i>	Die Bestimmungen über den unlauteren Wettbewerb in der tschechischen Rechtsordnung
25.	Polen	<i>Cierpial/Löffler</i>	Die Rechtsstellung der Geschäftsführer einer GmbH
26.	Slowenien	<i>Rudolf/Strnad</i>	Hypotheken und neue Grundbuchgesetzgebung in der Republik Slowenien
27.	Ukraine	<i>Frishberg</i>	Briefing Paper on Ukrainian Corporate, Real Property and Privatization Laws
28.	Rußland	<i>Boguslawskij</i>	Texte zum gewerblichen Rechtsschutz, zum Urheberrecht und zur internationalen Schiedsgerichtsbarkeit in der Russischen Föderation
29.	Bulgarien	<i>Landjev/Thurner/Daskalov</i>	Bulgarisches Insolvenzrecht, 2. Aufl
30.	Rußland	<i>Micheler/Puseizer</i>	Sacheinlagen bei Gründung von Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung nach Russischem Recht
31.	Tschechien	<i>Bučková/Mádr/Schauer</i>	Versicherungswesen in der Tschechischen Republik - rechtliche Rahmenbedingungen und staatliche Aufsicht
32.	Ungarn	<i>Petsche</i>	Privatisierung in Ungarn
33.	Rußland	<i>Micheler</i>	Das neue Russische Aktiengesetz im Überblick
34.	Bulgarien	<i>Daskalov</i>	Rechtliche Grundlagen der Kreditsicherungen nach bulgarischem Recht - Teil I. Realsicherungen unter Einschluß der Hypotheken
35.	Tschechien	<i>Bejček</i>	Tschechisches Kartellrecht*)
36.	Polen	<i>Cierpial</i>	Die Pflicht der Vorstandsmitglieder einer GmbH in Polen zur Stellung eines Konkursantrages
37.	Kroatien	<i>Gavella</i>	Kreditsicherung in der Republik Kroatien: Hypothekenrecht*)
38.	Rußland	<i>Verschinin/Thurner</i>	Russisches Insolvenzrecht
39.	Rußland	<i>Soukup-Unterweger/Frank</i>	Verordnung über Buchführung und Rechnungslegung in der Russischen Föderation (Übersetzung aus dem Russischen mit einer Einführung von Mag. <i>Albrecht Frischenschlager</i>)

40.	Ungarn	<i>Gálffy</i>	Die Aktiengattung im ungarischen Aktienrecht
41.	Polen	<i>Zoll/Thurner/Cierpial</i>	Polnisches Konkursrecht
42.	Rußland	<i>Heger/Marisin</i>	Die russische Mehrwertsteuer
43.	Polen	<i>Tracz/Cierpial/Thurner</i>	Rechtliche Grundlagen der Kreditsicherungen nach polnischem Recht: Pfand und Hypothek
44.	Ungarn	<i>Tercsák/Schwahofer</i>	Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung im ungarischen Recht
45.	Slowenien	<i>Kocbek/Prelič/Knez/Thurner</i>	Slowenisches Insolvenzrecht
46.	Polen	<i>Genow</i>	Polnische Rechnungslegung
47.	Ungarn	<i>Doralt/Török</i>	Satzung der ungarischen Aktiengesellschaft - Articles of Association of the Hungarian Stock Company
48.	Tschechien	<i>Doralt</i>	Zur Verschmelzung und Umwandlung nach tschechischem Recht
49.	Slowakei	<i>Žitnanská/Hanúsek/Stessl</i>	Slowakisches Kartellrecht
50.	Slowenien	<i>Bruckmüller</i>	Das slowenische Takeover-Gesetz (Übersetzung des Gesetzes: <i>Mladen Kraljič</i>)
51.	Tschechien	<i>Dedič/Bučková</i>	Das Übernahmerecht und die Meldepflicht in Tschechien
52.	Ungarn	<i>Petsche</i>	Das Verbot des unlauteren Wettbewerbs in Ungarn
53.	Rußland	<i>Suchanov</i>	Das russische Gesetz über Gesellschaften mit beschränkter Haftung
54.	Ungarn	<i>Doralt</i>	Das neue ungarische Aktienrecht
55.	Slowenien	<i>Puh/Bruckmüller</i>	Slowenisches Kapitalmarkt- und Börsenrecht
56.	Slowakei	<i>Žitnanská/Stessl</i>	Jüngste Änderungen im slowakischen Handelsgesetzbuch
57.	Polen	<i>Cierpial/Thurner</i>	Die Hypothek in Polen. Mit einer Einführung in das polnische Kreditsicherheitenwesen

58. Rumänien

Sarmet-Comsa

Einführung in das neue rumänische Rechtssystem

***) vergriffene Bände und Arbeitspapiere**